

# Hygienekonzept des TC Rümplingen

(gültig ab 27. November 2021)

Maßgebend für das Hygienekonzept ist die CoronaVO des Landes Baden- Württemberg in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung sowie die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg in der ab 27. November 2021 gültigen Fassung.

1. Der Zutritt zur Anlage des TC Rümplingen ist ausschliesslich Mitgliedern des Vereins mit Nachweis des 2G Status erlaubt. Der 2G-Nachweis ist vor Spielbeginn an [tennisclub-ruemplingen@web.de](mailto:tennisclub-ruemplingen@web.de) zu erbringen. Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der 2G Nachweispflicht befreit.
2. Der Zutritt zur Sportstätte ist verboten, wenn die Person
  - einer Absonderungspflicht unterliegt (krankheitsverdächtige Person, positiv Getestete), oder
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweist, oder
  - die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigert oder
  - nicht nachweislich geimpft oder nicht nachweislich genesen ist, oder
  - erkennbar alkoholisiert ist.
3. Der Mindestabstand beträgt immer 1,5 m mit Ausnahme der anzuwendenden Haushaltsregel. Bei Unterschreitung des Mindestabstands ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes der Standards FFP2, KN95 oder N95 verpflichtend.
4. Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist erlaubt. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Nach Möglichkeit sollte ein Duschen mannschaftsintern erfolgen. Ein unnötiges Duschen ist zu vermeiden. Nach erfolgter Nutzung sind die Duschräume ausreichend zu lüften und zu reinigen.

Die Personenanzahl in unseren Duschen, Garderoben und WC ist auf je 1 Person begrenzt.

5. Auf unnötiges Umarmen und das „Shake-Hand“ wird verzichtet.
6. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen sowie deren Anwesenheitszeit werden erfasst. Bei Personen, deren Kontaktdaten bereits anderweitig erfasst sind, reicht die Erfassung des vollständigen Namens sowie des Anwesenheitszeitraums. Erfasst werden Familienname, Vorname, eine Telefonnummer, der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportanlage.
7. Auf dem Gelände der Sportstätte oder Sportanlage sind der Ausschank und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt. Es sei denn, die allgemeine CoronaVO kommt zur Anwendung und beinhaltet eine abweichende Regelung.
8. Unwahrscheinliche Personenströme und Warteschlangen werden durch die anwesenden Mitglieder eigenverantwortlich aufgelöst.
9. Zur Kontrolle der Umsetzung des hier genannten Hygienekonzepts werden folgende verantwortlichen Personen benannt: alle volljährigen Mitglieder des TC Rümplingen.

Ihr Vorstand